

# RS OGH 2006/9/12 1Ob137/06p, 4Ob150/07y, 7Ob1/08k, 10Ob36/07b, 1Ob32/10b, 4Ob71/12p, 4Ob109/15f, 6Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.2006

## Norm

VerG 2002 §7

### Rechtssatz

§ 7 VerG 2002 normiert, dass gesetz- oder auch statutenwidrige Beschlüsse eines Vereins bis zu ihrer erfolgreichen Anfechtung wirksam sind, es sei denn, Inhalt und Zweck des verletzten Gesetzes oder die guten Sitten erforderten die absolute Nichtigkeit des Beschlusses. § 7 VerG 2002 differenziert demgemäß zwischen anfechtbaren Beschlüssen, die vorerst gültig sind und erst mit Rechtskraft des über die Anfechtungsklage befindenden Gerichtsurteils vernichtet werden, und von Anfang nicht gültig zustande gekommenen und daher rechtsunwirksamen („nichtigen“) Beschlüssen.

### Entscheidungstexte

- 1 Ob 137/06p  
Entscheidungstext OGH 12.09.2006 1 Ob 137/06p
- 4 Ob 150/07y  
Entscheidungstext OGH 02.10.2007 4 Ob 150/07y
- 7 Ob 1/08k  
Entscheidungstext OGH 23.01.2008 7 Ob 1/08k
- 10 Ob 36/07b  
Entscheidungstext OGH 10.06.2008 10 Ob 36/07b  
Vgl auch; Beisatz: Auf die (absolute) Nichtigkeit eines Beschlusses eines Vereinsorgans kann sich jedermann berufen. (T1)  
Beisatz: § 7 VerG 2002 bezieht sich nicht nur auf Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sondern auf Beschlüsse aller Vereinsorgane. (T2)
- 1 Ob 32/10b  
Entscheidungstext OGH 20.04.2010 1 Ob 32/10b  
Beisatz: Begehrt der Kläger allein die Feststellung der Nichtigkeit der Beschlussfassung, ist eine Umformulierung des Urteilspruchs im Sinn einer Verbesserung oder eine Umdeutung in eine Anfechtungsklage aufgrund § 405 ZPO nicht zulässig. (T3)
- 4 Ob 71/12p

Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 71/12p

Vgl; Beisatz: Die für längere Zeit als statutarisch vorgesehen gewählten Organe sind daher, sofern der Wahlbeschluss aufrecht bleibt, für die gesamte beschlossene Funktionsperiode rechtswirksam bestellt, daher auch geschäftsführungs- und vertretungsbefugt, und nicht bloß für jene Zeit, die in den Statuten vorgesehen ist. (T4)

- 4 Ob 109/15f

Entscheidungstext OGH 15.12.2015 4 Ob 109/15f

- 6 Ob 15/17z

Entscheidungstext OGH 29.03.2017 6 Ob 15/17z

Beisatz: § 7 VerG orientiert sich bei der Unterscheidung zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit an den §§ 195 ff AktG. Grundsätzlich hat sich die Nichtigkeit auf gravierende Fälle fehlerhafter Beschlüsse zu beschränken; es müssen derart klare Gesetzesverstöße oder Verstöße gegen die guten Sitten vorliegen, dass nicht einmal der Anschein rechtmäßigen Handelns gewahrt ist. (T5)

Beis wie T3

- 6 Ob 168/18a

Entscheidungstext OGH 27.02.2019 6 Ob 168/18a

Beis wie T5

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121262

#### **Im RIS seit**

12.10.2006

#### **Zuletzt aktualisiert am**

02.05.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)